

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Februar 2017	Nr. 3
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation der Zentralen Einrichtung International Office Vom 16. Februar 2017.....	10
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Studienkolleg der Universität des Saarlandes Vom 13. Juli 2016.....	12

Regelung zur Organisation der Zentralen Einrichtung International Office

Vom 16. Februar 2017

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von §§ 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. 2016 S. 1080) nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Universitätsrats folgende Regelung zur Organisation des International Office getroffen, die hiermit veröffentlicht wird:

§ 1

In der Universität des Saarlandes besteht unter der Verantwortung des Universitätspräsidiums als Zentrale Einrichtung gemäß § 30 Abs. 2 SHSG das International Office als internationales Servicezentrum.

§ 2

(1) Das International Office (IO) ist Service-Einrichtung für alle internationalen Angelegenheiten der Universität. Es hat die Aufgabe, auf der Grundlage des § 3 Abs. 9 SHSG und im Rahmen der Internationalisierungsstrategie der Universität des Saarlandes die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch mit ausländischen Hochschulen zu fördern, und wirbt dafür Mittel Dritter ein. Das IO ist Kontaktstelle für die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. Dem IO obliegt insbesondere

1. der Aufbau und die Pflege von internationalen Hochschulpartnerschaften,
2. die Koordination und die Organisation von Mobilitätsprogrammen,
3. die Begleitung und Unterstützung internationaler Studierender sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
4. die Planung und die Durchführung internationaler Marketingmaßnahmen,
5. das Projektmanagement und die administrative Beratung für internationale Bildungsprogramme,
6. die Entwicklung von berufsvorbereitenden Angeboten für eine Tätigkeit in einem internationalen Umfeld.

(2) Das IO arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Fakultäten und weiteren zuständigen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität eng zusammen.

§ 3

Die Leiterin/ Der Leiter des IO untersteht dem Universitätspräsidenten/ der Universitätspräsidentin oder in dessen/ deren Auftrag einem/einer zuständigen Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin. Die Leiterin/Der Leiter wird auf Vorschlag des Senats vom Universitätspräsidium bestellt. Bestellungen nach Satz 1 sind widerruflich; für das Verfahren des Widerrufs gilt Satz 1 sinngemäß. Die Leitung des IO sorgt für die ordnungsgemäße

Erfüllung der Aufgaben des IO. Die Leitung beauftragt die Einstellung und Entlassung des Personals des IO und ist für den ordnungsgemäßen Einsatz des zugeordneten Personals sowie die wirtschaftliche Nutzung der zugewiesenen Sachmittel verantwortlich. Die Leitung erstattet dem Präsidium mindestens einmal jährlich sowie auf Aufforderung Bericht über die Aufgabenerfüllung des IO.

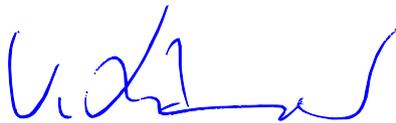
§ 4

(1) Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Die bisherige Leitung des Service-Zentrums-Internationales im Studienkolleg ist erste Leitung nach § 3.

Saarbrücken, 16. Februar 2017

Der Universitätspräsident



(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)